

**Beschlussvorlage der Verwaltung**

| Gremium                                     | Sitzung am | Beratung   |
|---------------------------------------------|------------|------------|
| <b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b> | 18.01.2011 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Straßenbaumaßnahme Südfeld**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Landschaftsbeirat, 16.11.2010, TOP 8

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz weist den Widerspruch des Landschaftsbeirates zur landschaftsrechtlichen Befreiung einer Asphaltierung der Straße Südfeld zurück.

**Begründung:**

Die Straße Südfeld ist eine für den eingeschränkten Fahrbetrieb freigegebene Straße für die Landwirtschaft, Radfahrer/-innen und Wanderer/-innen. Eine Schrankenanlage, die zwischenzeitlich zerstört und dadurch unbrauchbar wurde, sollte das Verkehrsaufkommen begrenzen.

Im Frühjahr 2010 wurde nach wiederholten Unterhaltungsmaßnahmen in der Vergangenheit festgestellt, dass die geschotterte Fahrbahn im Bereich zwischen Moorbachtal und dem Hasenpatt auf einer Länge von ca. 150 m aufgrund eines unzureichenden Oberbaus nicht mehr verkehrssicher ist. Aufgrund der Gefällesituation und der Belastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ist der Unterhaltungsaufwand der vorhandenen Schotteroberfläche hoch, eine Asphaltierung würde die Kosten verringern und die Verkehrssicherheit längerfristig gewährleisten. Das Amt für Verkehr beabsichtigt daher den Einbau einer neuen Asphaltdecke. Vor und hinter der Baustrecke liegt eine Fahrbahn in Asphalt vor.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bielefeld West, der hier das Naturschutzgebiet „Moorbachtal“ bzw. das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ festsetzt. Dort ist es u. a. verboten, Verkehrswege zu errichten oder zu ändern. Insofern bedarf das Vorhaben einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Weiterhin stellt die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff nach dem Landschaftsgesetz (LG) dar.

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt einer Asphaltierung in bestehender Schotterbreite zuzustimmen, wenn sichergestellt ist, dass eine Schranke hier den Durchgangsverkehr auf Dauer ausschließt.

Der Landschaftsbeirat hat die Deckenerneuerung/Neuasphaltierung in seiner Sitzung am 16.11.10 einstimmig abgelehnt, das Votum ist beigelegt.

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.



